

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Friedhoferweiterung“ in Laupheim - Baustetten

Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 bis 2a, 8 bis 9a des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) – BBauG –
2. §§ 1 – 23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1757) – BauNVO-
3. §§ 1 -3 und Anlage der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
4. §§ 3, 7, 9, 16, und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.06.1972 (GBl. S. 352) und Änderung vom 12.02.1980 – LBO –
5. Bestattungsgesetz vom 21.07.1970 (Ges. Bl. S. 395)

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung des Planinhalts wird folgendes festgesetzt:

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

[§ 9 BBauG, BauNVO von 15.09.1977]

1.1 Art der baulichen Nutzung

[§ 9 (1) Nr. 1 und 15 BBauG]

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als öffentliche und private Grünfläche gemäß § 9(1) Nr. 15 BBauG mit der Zweckbestimmung Kirche, Aussegnungshalle, Friedhof und Parkanlage festgesetzt. Als Ausnahme sind Wohngebäude innerhalb der privaten Grünflächen entsprechend den Festsetzungen zugelassen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

[§§ 16 – 21a BauNVO]

Die Geschosshöhe (Z) ist entsprechend den Einträgen im Bebauungsplan festgesetzt.

1.3 Bauweise

[§ 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO]

Offene Bauweise

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

[§ 9(1) Nr. 2 BBauG und § 23 BauNVO]

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

1.5 Stellung der baulichen Anlagen
[§ 9(1) Nr. 2 BBauG]

Die Gebäuderichtung und die Hauptfirstrichtung sind durch Planzeichen im Bebauungsplan festgelegt.

1.6 Stellplätze und Garagen
[§ 9(1) Nr. 4 BBauG]

Stellplätze und Garagen sind entsprechend den im Bebauungsplan vorgesehenen Bereichen zugelassen.

1.7 Verkehrsflächen
[§ 9(1) Nr. 11 BBauG]

Verkehrsflächen nach Lage und Höhe entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan.

1.8 Aufschüttungen und Abgrabungen
[§ 9(1) Nr. 17 BBauG]

Abgrabungen oder Aufschüttungen über 0,50 m sind genehmigungspflichtig und nur insoweit zulässig, als die Geländeverhältnisse zur Straße und zu den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden. Bei Auffüllungen sind diese mit einer Neigung von mindestens 1:2 an das bestehende Gelände anzugleichen. Die Höhen- und Geländeverhältnisse sind im Baueingabeplan im Schnitt und in den Ansichten mit Anschluss des Nachbargrundstückes darzustellen.

1.9 Höhenlage der baulichen Anlagen
[§ 9(2) BBauG]

Die Höhen sind im Bebauungsplan als Richtwert festgesetzt.

1.10 Maßnahmen zur Pflege der Landschaft
[§ 9(1) Nr. 20 und 25 BBauG]

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die öffentlichen und privaten Grünflächen mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten. Die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten bestehenden Bäume sind zu erhalten.

2.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
[§ 111 LBO]

2.1 Dachformen

Als Dachform sind Satteldächer entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung und Firstrichtung zugelassen.

Die Traufhöhe (OK Sparrenschnitt) beträgt max. ab Erdgeschossfußbodenhöhe bei Geschosszahl Z=I 3,75 m.

2.2 Gebäudegestaltung

Für die Dacheindeckung ist rot - rotbraunes Eindeckungsmaterial zu verwenden.

2.3 Einfriedigung der Privatgrundstücke

Als Einfriedigung sind eingewachsene Maschendrahtzäune zugelassen. Die Höhe der Einfriedigung darf 1,00 m nicht überschreiten. Sockelmauern sind bis max. 0,40 m zugelassen. Stacheldrähte sind unzulässig.

Einfriedigung Friedhof

Als Sichtschutz für den Friedhof sind eine Mauer bis zu einer Höhe von max. 1,80 m oder eingewachsene Maschendrahtzäune in dieser Höhe festgesetzt

2.4 Verkabelung

Die Stromversorgungs- und Fernsprechleitungen sind vorbehaltlich anderer übergeordneter gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu führen. Außenantennen sind unzulässig, sofern der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist.

3.0 Nachrichtliche Übernahme anderer gesetzlicher Vorschriften

3.1 Schutz der Kulturdenkmale - Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 30.05.1978 (GBl. S. 286)

Baudenkmal Kirche Baustetten